Auflage-Fassung Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2025 Traktandum 4

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Schulreglement

1. Januar 2026

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

I. ORGANISATION

Art. 1 Zweck

Dieses Schulreglement regelt das Schulwesen der Einwohnergemeinde Gsteig. Die Gemeinde stellt das Volksschulangebot gemäss Gesetzgebung bereit (Art. 51 Volksschulgesetz VSG) und regelt die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse im Volksschulwesen (Art. 8 Volksschulverordnung VSV).

Art. 2 Schulwesen

- Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Gsteig umfasst:
 - Volksschule (Primarstufe und Oberstufe auf Realniveau)
 - Kindergarten
 - Tagesschulangebot (gemäss separatem Tagesschulreglement)
- ² In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen. Obligatorisch sind 2 Jahre Kindergarten.
- Sekundarschüler der Gemeinde Gsteig besuchen die Sekundarschule in der Gemeinde Saanen.
- Schüler mit besonderem Förderungsbedarf besuchen die Klassen für besondere Förderung (KbF) in der Gemeinde Saanen.
- Schüler mit erhöhtem Förderbedarf besuchen die Heilpädagogische Schule in der Gemeinde Saanen.
- Die integrativen Massnahmen wie Integrative Fördermassnahmen (IF), Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Logopädie und Psychomotorik werden zentral über die Massnahmenregelschule (MR) Saanenland koordiniert.
- Die Schule arbeitet mit den weiteren Institutionen im Gemeindegebiet und der Region zusammen, insbesondere zugunsten der Schulsozialarbeit und der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

II. BEHÖRDEN

Art. 3 Gemeinderat

- Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Volksschulkommission über:
 - a) die Eröffnung oder Aufhebung von Schulklassen
 - b) die Schaffung oder Aufhebung des Tagesschulangebotes
 - c) Festlegung der Gebühren für den Besuch der Tagesschule

- Die Beschlüsse gemäss den vorgenannten Absätzen unterliegen der Genehmigung durch die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.
- Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die Benützung der Schulhäuser, der Turnhalle und der Turn- und Sportplätze. Er legt die Gebühren für die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte fest.
- Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde für den Schulhauswart.

Art. 4 Volksschulkommission

- Die Volksschulkommission besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Das Präsidium oder Vizepräsidium wird vom Ressortvorsteher Gemeinderat wahrgenommen.
- ² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Alles weitere hierzu regelt das Organisations-Reglement.
- An den Sitzungen der Volksschulkommission nimmt auch die Schulleitung teil. Ferner kann ein Vertreter des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und mit Antragsrecht beigezogen werden. Drittpersonen können auf Einladung der Schulkommission an den Sitzungen teilnehmen.

 Die Lehrkräfte werden in geeigneter Form über die Ergebnisse der Volksschulkommissions
 - sitzungen informiert.
- Der Vertreter für die Bildungskommission Saanen wird von der Volksschulkommission Gsteig delegiert und nimmt an den regelmässigen Sitzungen teil.
- Die Volksschulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Volksschule mit getrennten Primar- und Realklassen sowie Klassen mit Real- und Primarschülern, dem Kindergarten, gemäss VSG. Ihre Aufgaben sind in der Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung sowie in der Kindergartengesetzgebung festgehalten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der übergeordneten Behörde.
- Die Volksschulkommission konstituiert sich selber. Für administrative Arbeiten werden die Volksschulkommission und die Schulleitung von der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- Die Volksschulkommission fasst verbindlich Beschluss über:
 - a) die unbefristete und befristete Anstellung von Lehrkräften gemäss Art. 7 des LAG
 - b) die Anstellung der Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonferenz
 - c) die Schüler- und Klassenaufteilung innerhalb des Schulhauses
 - d) die Genehmigung von besonderen Schulanlässen
 - e) die Festlegung der Ferienordnung, der unterrichtsfreien Halbtage sowie des Unterrichtsschlusses vor den Ferien- und Festtagen
 - f) die Schulzahnpflege, den schulärztlichen Dienst und wählt die entsprechenden Ärzte

III. SCHULVERWALTUNG

Art. 5 Schulleitung, Hausvorstand, Lehrerkonferenz

- Für den Kindergarten und die Volksschule besteht eine gemeinsame Schulleitung. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Volksschul- und der Lehreranstellungsgesetzgebung. Das Nähere kann die Volksschulkommission mit einem Funktionendiagramm regeln. Die Schulleitung wird auf Antrag der Lehrerkonferenz von der Volksschulkommission angestellt.
- Die Volksschule zusammen mit dem Kindergarten verfügt über eine Lehrerkonferenz. Periodisch oder nach Bedarf können an der Lehrerkonferenz auch Mitglieder der Volksschulkommission teilnehmen.

IV. ELTERNMITSPRACHE

Art. 6 Elternmitsprache

Volksschulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet. Diese ist in Art. 31 VSG geregelt.

V. GESUNDHEITSDIENST / besondere Angebote

Art. 7 Schulärztlicher Dienst

- Der schulärztliche Dienst gemäss Art. 59 VSG wird durch praktizierende Ärzte sichergesellt.
- Der Schularzt wird von der Volksschulkommission gewählt.
- Die Untersuchungen der Schüler werden von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schularzt organisiert. Im Übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.

Art. 8 Schulzahnärztlicher Dienst

- Der schulzahnärztliche Dienst gemäss Art. 60 VSG wird gemäss den kantonalen Vorschriften durch die Schulzahnärzte besorgt.
- Die Schulzahnärzte werden von der Volksschulkommission gewählt.
- Die Volksschulkommission ernennt einen Leiter des schulzahnärztlichen Dienstes; dessen Pflichten sind in einem diesbezüglichen Pflichtenheft der Erziehungsdirektion umschrieben.

Art. 9 Soziale Dienste

Massnahmen im Bereich Sozialhilfe und Kinder- und Erwachsenenschutz werden zwischen den verantwortlichen Organen koordiniert.

Art. 10 Kirchlicher Unterricht

Für den kirchlichen Unterricht sind die Kirchgemeinden verantwortlich. Der Unterricht erfolgt in Absprache mit den Schulleitungen und Lehrpersonen.

Art. 11 Musikschule

Die Einwohnergemeinde Gsteig beteiligt sich an der Musikschule Saanenland-Obersimmental im Sinne des kantonalen Musikschulgesetzes MSG und gestützt auf den abgeschlossenen Leistungsvertrag. Diese koordiniert ihr Angebot mit der Volksschule.

Art. 12 Schulsport

Die Einwohnergemeinde Gsteig führt aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport durch. Dieser wird regional durch die Gemeinde Saanen organisiert.

VI. TRANSPORTE

Art. 13 Schülertransporte

Für den Transport der Schüler sind ausschliesslich öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde, welche auch die berechtigte Anspruchsgruppe festlegt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Schulordnung vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

Das Schulreglement der Einwohnergemeinde Gsteig wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2025 genehmigt und tritt per 01.01.2026 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNGDie Präsidentin: Der Sekretär:

B. Kernen P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das das Schulreglement der Einwohnergemeinde Gsteig im Amtlichen Anzeiger Saanen vom 4. November 2025 publiziert und vom 4. November 2025 bis und mit 5. Dezember 2025 vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2025, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, den	
	Der Gemeindeschreiber:

P. Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung nötig ist, hat der Gemeinderat das Schulreglement per 01.01.2026 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am veröffentlicht.